

Name:
Strasse:
PLZ / Ort:

Datum.....

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen : - Das Trinkwasservorkommen Weissenbronnen -

Im vorliegenden Anhörungsentwurf weisen Sie das für die regionale Wasserversorgung überragende Trinkwasservorkommen Weissenbronnen nicht in der Tab. 7 (auf Seite B 65 ff) als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen aus !

Die Trinkwasserquellen des Altdorfer Walds versorgen derzeit ca. 13.000 Menschen in den Gemeinden Baintdt und Baienfurt mit reinstem, natürlichem Trinkwasser (ohne jegliche Aufbereitung und ohne technische Hilfsmittel). Die betroffenen Gemeinden haben auf ihre Kosten eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes zum Schutz vor dem Kiesabbau in Grund beantragt. Das Gutachten wurde mit Datum vom 30.9.2019 vorgelegt und kommt zu einer wesentlichen Erweiterung der Schutzzonen II und III.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der RVBO gerade den für die Wasserwirtschaft geschützten Bereich das „Wasserschutzgebiet Weißenbronnen“ nicht miteinbezieht.

Grundwasser ist Allgemeingut (WHG)

Nach der Europäischen Wasserschutzrichtlinie v. 23.10.2000 ist Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die WRRL ist die Grundlage für den Schutz von u.a. Grundwasservorkommen in der Europäischen Union. Sie verlangt von allen EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit sich der Zustand der Gewässer nicht weiter verschlechtert, sondern verbessert.

Auch der gültige Landesentwicklungsplan 2002 fordert (in Begründung 4.3.2. Z),

- a) Trinkwassereinzugsgebiete sind großräumig zu schützen !
 - b) Grundwasser sind als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu schützen !
 - c) die Grundwasservorkommen in Oberschwaben sind nachhaltig zu sichern !
- Das ist Vorgabe für die Planungen der nachgelagerten Planungsbehörden, wie der RVBO !

Wasserknappheit und –mangel erfordern ein Umdenken beim Grundwasserschutz

Dieser Schutz des Grundwassers ist bei den Bürgern hier ein ganz großes und auch berechtigtes Anliegen.

So schlägt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Meldung vom 14.7.2020 Alarm: Angesichts zunehmender Trockenheit in [Deutschland](#) muss aus Sicht der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) beim Wassermanagement, besonders beim Grundwasser auf dem Land grundlegend umgedacht werden.

Wasser wird das höchste und teuerste Gut der nächsten Jahrzehnte.
Und es geht hier im Altdorfer Wald um unser Wasser vor Ort !

In diesen Wassereinzugsgebieten der Quellen Weissenbronnen (gem. Gutachten Dr. Schad: Einstufung als Schutzzone III) weisen Sie in Tab. 8 (S. B 75 ff des Plans) unter ID 436-180 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vogt Im Grund aus.

Grund hierfür ist, dass der Kiesabbauunternehmer Meichle und Mohr bereits im Jahr 2017 einen Pachtvertrag über die 10,9 ha. Fläche abgeschlossen hat. Sie waren also bei der Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet voreingenommen. Dies lässt sich auch aus der Umstand folgern, daß im derzeit noch gültigen Regionalplan dieses Gebiet als Ausschlussgebiet für oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen ist.

Diese Kehrtwendung konnten Sie bisher nie schlüssig begründen (z.B. Vortrag Herrn Franke am 20.7.2020 in Vogt).

Das Landesamt für Umweltschutz Baden- Württemberg stellt in der Broschüre „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ folgendes fest, bzw gibt folgende Vorgabenunter Punkt 4.3.1:

„Der Abbau von Kies oberhalb einer grundwasserführenden Schicht(Trockenabbau) kann eine Maßnahme darstellen, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen des Wassers herbeiführen, da eine Verringerung der Mächtigkeit der Schichten über dem Grundwasser (Grundwasserüberdeckung) stattfindet.“

Dann unter unter Punkt 4.3.2 *„Der Kiesabbau ist dringend zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit (vgl. § 6 Abs.1 und § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG-alt-)“*

Bei einem Kiesabbau in Vogt-Im Grund werden Waldboden- und Kiesfilterschichten von über 50 Meter bis 100 Meter Mächtigkeit unwiederbringbar abgetragen. Dadurch fehlt dem Boden danach diese Schutzschicht und somit ein Großteil seiner Speicher- und Filterfunktion.

Diese Gefährdung des Grundwassers durch Kiesabbau ist nicht zulässig.

Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung folgen Sie hier den Wünschen einzelner Unternehmer und setzen die Weichen, daß dieses Allgemeingut Wasser gefährdet wird !

Ich fordere Sie auf, das Kieabbaugebiet Vogt-Im Grund als Vorranggebiet für Kiesabbau zu streichen ! Vielmehr ist auch das Gebiet Vogt – Im Grund als zur Sicherung von Wasservorkommen aus zu weisen !

.....
Unterschrift